

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 110-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.340

Eingereicht am: 19.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bärtschi (Lützelflüh, SVP) (Sprecher/in)
Sommer (Wynigen, FDP)
Zäch (Burgdorf, SP)
Tanner (Ranflüh, EDU)
Leuenberger (Trubschachen, BDP)
Aebi (Hellsau, SVP)
Sutter (Langnau i.E., SVP)
Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)
Rösti (Kandersteg, SVP)
Kummer (Burgdorf, SVP)
Reber (Schangnau, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Standesinitiative: Höhere Bundesbeiträge für den Hochwasserschutz

Der Bund wird aufgefordert, seine Beiträge an die Wasserbaupflichtigen zu Gunsten des Hochwasserschutzes an die aktuellen Rahmenbedingung anzupassen, um sicherzustellen, dass Projektstaus verhindert und somit die Sicherheit gewährleistet werden kann. Entsprechend ist Artikel 2 Absatz 3 der eidgenössischen Wasserbauverordnung (SR 721.100.1) wie folgt anzupassen: «Der Beitrag an die Kosten der Massnahmen nach Absatz 2 beträgt zwischen 45 und 55 Prozent und richtet sich nach:...».

Begründung:

Der Bund unterstützt Hochwasserschutzmassnahmen finanziell. Subventionen werden namentlich gesprochen für die Erstellung von Hochwasserschutzbauten und –anlagen sowie deren Wiederherstellung und für die Räumung von Gerinnen sowie die Wiederherstellung eines genügenden Abflussprofils nach Naturereignissen.

Der Bundesbeitragssatz beträgt 35 Prozent und kann aufgrund von zusätzlichen Leistungen um maximal 10 Prozent erhöht werden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die wasserbaupflichtigen Gemeinden bzw. Schwellenkorporationen unter akuter Geldknappheit leiden. Die Aufwendungen der Wasserbaupflichtigen sind dabei wegen steigenden Auflagen und Anforderungen des Bundes beispielsweise beim Gewässerschutz in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Situation ist heute so, dass viele Gemeinden und Schwellenkorporationen kaum mehr in der Lage sind, ihre ordentlichen Unterhaltsaufgaben zu finanzieren. Nach Unwettern, wie denjenigen im Emmental vom letzten Sommer, sind bei den betroffenen Schwellenkorporationen wegen den hohen Kosten für die Wiederherstellung nicht mehr genügend Mittel für die ordentlichen Aufgaben vorhanden.

Die Situation führt heute dazu, dass wichtige Projekte wegen fehlenden Mitteln bei den Wasserbaupflichtigen nicht fristgerecht realisiert werden können. Das führt zu Projektstaus, Verzögerungen bei sicherheitsbedingten wichtigen Schutzbauten und auch dazu, dass vom Bund bereitgestellte Mittel für den Hochwasserschutz ungenutzt verfallen.

Eine angemessene Erhöhung der Bundesbeiträge würde einerseits die Wasserbaupflichtigen für Mehraufwendungen als Folge steigender Bundesanforderungen entschädigen. Sie würde andererseits auch zu einer Verstetigung bei der Planung und Realisierung von Hochwasserschutzbauten führen und das Gefährdungspotenzial für viele Betroffene, aber auch bei Infrastrukturen und dem Kulturland rasch senken. Aus Sicht der Initianten wäre eine Erhöhung des Grundsatzes des Bundes von 35 auf 45 Prozent angemessen und würde zu einer massiven Entschärfung der heutigen Situation führen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat grosses Verständnis für das Anliegen der Motionäre, setzt er sich doch seit Jahren mit allen verfügbaren Mitteln für den Hochwasserschutz ein. Wie wichtig und richtig die Investitionen in den Hochwasserschutz sind, hat der traurige Fall vom 7. Juni 2015 in der Luzerner Gemeinde Dierikon leider einmal mehr gezeigt. Deshalb wurden im Kanton Bern seit den Hochwassern in den Jahren 1999, 2005 und 2007 von Bund, Kanton und Gemeinden viel nachhaltige Arbeit und auch viel Geld in die Verbesserung des Hochwasserschutzes investiert.

Insbesondere in den Schwellenkorporationen wird die Finanzlage allerdings zunehmend schwierig und es besteht die Gefahr, dass Hochwasserschutzprojekte aus finanziellen Gründen nicht zeitgerecht erarbeitet und realisiert werden können. Der Regierungsrat unterstützt daher das Anliegen der Motion. Wie die Motionäre zu Recht feststellen, kann es nicht im Sinn des Gesetzgebers sein, dass für den Hochwasserschutz bereit gestellte Bundesmittel ungenutzt verfallen, weil die Wasserbaupflichtigen ihren Kostenanteil nicht finanzieren können.

Heute beteiligt sich der Bund mit 35 bis 45 Prozent an den Kosten von Hochwasserschutzprojekten. Werden im Rahmen so genannter Kombiprojekte zusätzlich ökologische Defizite eliminiert oder ökologische Mehrwerte geschaffen, erhöhen sich die Beitragssätze des Bundes um weitere 10 bis 25 Prozent. Höhere Beiträge leistet der Bund bei Revitalisierungsprojekten, die im Sinne des modernen Hochwasserschutzes ebenfalls zur Hochwassersicherheit beitragen. Seit vier Jahren leistet der Bund zudem Beiträge von 35 Prozent bei der Instandstellung bestehender Schutzbauten. Trotz dieser Beiträge sind die Wasserbaupflichtigen auf zusätzliche finanzielle Unterstützung angewiesen, weil ihr Kostenanteil insbesondere bei komplexen und aufwändigen Instandstellungsprojekten noch immer zu hoch ist. Abhilfe kann nur eine angemessene Erhöhung der Bundesbeiträge schaffen.

Wichtig ist schliesslich auch, dass sich der Bund künftig an den Kosten des Gewässerunterhalts beteiligt. Der Bund erarbeitet zurzeit den Bericht "Naturgefahren Schweiz" mit dem Ziel, die Situation aller Naturgefahren zu analysieren, Verbesserungsmassnahmen für eine erfolgreiche Umsetzung des Integralen Risikomanagements aufzuzeigen und Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen zu prüfen. Dabei werden auch Bundessubventionen für Gewässerunterhaltsarbeiten diskutiert. Im Rahmen dieser laufenden Arbeiten wird sich der Regierungsrat gezielt für die Einführung von Bundesbeiträgen an den Gewässerunterhalt einsetzen.

Verteiler

- Grosser Rat